

Signatur: FA Hallwyl, A619 Brief No. 123 (FS intern Foto No. 136-139)

Geschrieben von: Hünerwadel

an: Bürger Fischer, Secretarium Hallwyl

Datum: 11. Juli 1798

Inhaltsangabe: Emolument soll in Fahrwangen beibehalten werden wie bisher

Personennamen: Bürger Fischer, Hünerwadel

Ortsnamen: Lenzburg, Hallweil, Fahrwangen

Geldbeträge:

Transkribiert von: Fritz Springer, Seengen FS

Transkription:

S. 1

Dem Bürger Fischer, Secretarium

von unter Stathalter

i. Lenzburg Hallweil

Seite 2

Freyheit

Gleichheit

Lenzburg den 11. July 1798

Her unter Stathalter dess Bezirks Lenzburg
an den Bürger Fischer, Secretarium „, Hallwyl

Bürger

Auf der gerl. (Gerichtlichen) Zuschrift vom 6. diess
zeige ich jhnen an, dass ich dero An-
frag wegen dem Fertig Emolument von
Fahrwangen, hiesigem Bezirks Gericht,
vorgelegt welches dann erkant.
Es solle das Emolument in
Fahrwangen nach bisheriger Übung
mit 10, bz von gl. 100. - bezahlt werden.

Jch grüsse Sie freünd schaftlich
Und versichre Sie meiner wahren Achtung.
Hünerwadel

Bemerkung:

Auf dem Brief ist ein Siegel G h H vermutlich handelt es sich um

Gottlieb Heinrich Hünerwadel 1769 – 1842 Regierungsrat und Statthalter

**2.11.1769 Lenzburg, † 2.8.1842 Lenzburg, ref., von Lenzburg. Sohn des Gottlieb (-> 3). ∞ 1796 Pauline Janin, von Genf. 1797-98 Kriegskommissär des Unteren Aargaus, 1798-99 Unterstatthalter des Distrikts Lenzburg, 1799-1802 Generalinspektor im Rang eines Obersten der Kt. Aargau und Baden, 1801-02 Regierungsstatthalter des helvetischen Kt. Aargau, 1802-03 Mitglied der Consulta in Paris, 1803-15 aarg. Grossrat. 1811 Eröffnung der Baumwollspinnerei Niederlenz zusammen mit seinem Vater. 1814-15 in österr. Kriegsdiensten in Frankreich, 1816-30 in franz. Kriegsdiensten.*

Emolument;

*Art. Wikipedia: Ein Emolument, Mehrzahl: **Emolumente**, (von lateinisch emolere, „herausmahlen“) ist ein heute nicht mehr gebräuchlicher (veralteter) Begriff aus dem Rechts- und Wirtschaftsleben für eine an sich regelmäßig ausbezahlte, in ihrer Höhe jedoch schwankende Einnahme. Das Entgelt, das Untertanen für gerichtliche Handlungen oder sonstige Amtshandlungen zu entrichten hatten, wurde auch als [Sporteln](#) bezeichnet. Der gleichgeschriebene englischsprachige Begriff „emolument“, der auch heute noch gebräuchlich ist, wird häufig als „Honorar“ oder „Vergütung“ übersetzt.*

[Karl Burkhardt](#) führt Emolumente wie folgt auf: „Zu den Einkommen von Besoldungen [...] sind nicht blos alle aus Hof-, Staats- und öffentlichen Kassen fließende Geld- und Naturalbezüge, regelmäßige und zufällige, jedoch wiederkehrende Emolumente und Accidentien aller Art, sondern auch alle Bezüge aus dritter Hand, wie Leistungen von Eingepfarrten an Geistliche, Privathonorare, öffentliche Lehrer zu rechnen, wobei Diäten, Reisekosten und vorübergehende Gratifikationen, dann bloße Entschädigungen für dienstlichen Aufwand, und unmittelbar mit den Dienstleistungen zusammenhängende Annehmlichkeiten außer Ansatz bleiben dürfen.“^[1]

Belege finden sich vielfach in historischen Quellen, wie z. B. den [Zwettler](#) Ratsprotokollen: „Da die ärztl. Praxis frey ist, so kann deßen Ausübung nicht verweigert werden, jedoch ist der Magistrat bei den seither erlittenen Drangsalen der Stadt Zwettl ausser Stande, ein oder anderes Emolument zuzusichern.“ (Ratsprotokoll vom 9. April 1806)^[2]

Der Begriff „Emolumente“ findet sich auch im Militärwesen. So erhielten Offiziere nach den k.k. Armee-Gebühren-Reglements 1858 und 1863 sowie nach der „Vorschrift über die Gebühren des k.k. Heeres“ (Verordnungsblatt für das k.k. Heer, 12.Stück/1871, Circ.Vdg. Präs. Nr. 589 vom 11. März 1871) sogenannte „Festungs-Emolumente“.^[3]

Typische Emolumente waren beispielsweise auch die früher, teilweise in [Naturalien](#) zu bezahlenden Einkommen der Lehrer sowie die [Kohlen-](#) und Schmierstoffprämien des Fahrdienstpersonals auf [Dampflokomotiven](#). Dazu gehörten auch die Nebeneinkünfte der Förster und Forstbeamten.